Zeitschrift: Nidwaldner Kalender

Herausgeber: Nidwaldner Kalender

Band: 128 (1987)

Artikel: Das Amt des Landweibes in Obwalden : historische Notizen von Staatsarchivar Angelo Garovi

Autor: Garovi, Angelo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1033987

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Amt des Landweibels in Obwalden

Historische Notizen von Staatsarchivar Angelo Garovi

Auf die Landsgemeinde trat der Obwaldner Landweibel Robert Halter in den verdienten Ruhestand — nach vierzigjähriger Tätigkeit beim Staat, wovon fast dreissig Jahre als Landweibel. Dieser Rücktritt und die Wahl von Hubert Imfeld zum neuen Landweibel sei uns Anlass, kurz über das Amt des Landweibels im Laufe der Geschichte zu berichten.

Der Weibel war ursprünglich gemäss den Landrechten Gerichtsbote. Der Name Weibel kommt vom althochdeutschen Wort «weibon», was soviel wie «sich hin und her bewegen» bedeutet. Das Wort kommt nur im Alemannischen, also im süddeutschen Raum, vor und ist in einer St. Galler Handschrift schon im 10. Jahrhundert bezeugt. Dem Weibel wurden bei den mittelalterlichen Landgerichten vor allem Botendienste, oft auch die Urteilsvollstreckung, übertragen. Er tritt auch bei uns als Begleiter und Gehilfe des Landammanns, des obersten Richters, auf. Diese Aufgabe kann aus dem Eid des Landweibels herausgelesen werden, der im alten Handbuch von 1524 überliefert ist.

Eid des Landweibels von 1524

Danach soll der Landweibel schwören, «ein gemeiner richter zuo sin und zuo richten dem armen und dem richen und dem richen als dem armen und das durch nütt zu lassen weder durch früntschafft noch durch vientschaft noch durch miet noch durch mietwan . . . Ouch sol er frid machen da ers vernimpt oder im geseit wird da es notturftig wird und eim ammann ghorsam zuo sin zuo der lantlüten sachen».

Mit der Zeit wurde der Landweibel zum Gerichts- und Ratsdiener, insbesondere ist er der Stimmenzähler beim Mehren. Ein späterer Eid hält fest, der Landweibel solle schwören, «die an denen Landsgemeinden, vor Gericht und Rath ergangene Mehr unpartheyisch zu geben, Gewicht und Mäss recht zu feken, so wohl der Landleüthen Sachen, als auch die Gefangene in der Gefangenschaft, als ihm Auf- und Abführen in die Examen, auch während solchen, wohl zu verwahren, dass Rathaus sauber und anständig zu bewohnen als auch Frid zu machen, wo es die Notwendigkeit erfordet . . . dem Landaman zu gehorsamen und zu verschweigen, was sich zu verhällen gebührt».

Dienstregulativ von 1888

Recht genau fasst das am 27. April 1888 vom Kantonsrat erlassene Dienstregulativ für den Landweibel die Aufgaben zusammen. Wir entnehmen diesem Reglement einige interessante Stellen in der damaligen Kanzleisprache.

Danach ist der Landweibel erster Stimmenzähler an der Landsgemeinde. Er ist vor allem der Bote des Landammanns und hat die von demselben erhaltenen Aufträge zu besorgen. Er begleitet in der Standesfarbe den Landammann, den Obergerichtspräsidenten und den Kantonsratspräsidenten in die Sitzungen. Am Feste des Landesvaters begleitet er in der Standesfarbe den Landammann zur Kirche. Überhaupt hat er an kirchlichen Feierlichkeiten und zumal an Prozessionen in bisheriger Übung in der Standesfarbe teilzunehmen. Ausserordentliche Standesgesandtschaften hat er bei Fest- und Traueranlässen je nach hoheitlicher Verfügung ausser Landes zu begleiten.

Der Landweibel ist auch der Abwart des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichts, des Kriminal- und Polizeigerichts. In dieser Eigenschaft hat er den Sitzungen dieser Behörden beizuwohnen und diejenigen Dienstobliegenheiten zu erfüllen, welche ihm jeweilen aufgetragen werden. Beim Regierungsrat, beim Obergericht, beim Kriminal- und Polizeigericht ist er Stimmenzähler.

Hinwieder muss er den Departementsvorständen des Regierungsrates, sämtlichen kantonalen Kommissionen, sowie der Standeskanzlei je nach deren Wunsch und Auftrag zu Diensten zu sein. Er hat nach Weisung der Gerichtspräsidenten Vorladungen und amtliche Anzeigen in Zivil- und Strafprozesssachen zu besorgen. Beim Kantonsrate und Regierungsrat führt er unter Kontrolle der Standeskanzlei ein genaues Frequenzverzeichnis.

Der Landweibel besorgt im weitern im ganzen Kanton Pfandbote wie die Gemeindeweibel in ihrer betreffenden Gemeinde.

Von den zuständigen Amtsstellen kann der Landweibel zur Verhaftnahme von Individuen verwendet werden. Von jeder durch ihn oder andere Amtspersonen vollzogenen Inhaftierung auf dem Rathause gibt er sofort dem Verhörrichter Kenntnis. Er verwahrt, verköstigt und verpflegt die Verhafteten, sofern selbe auf dem Rathause untergebracht werden. Er besorgt auf dem Rathaus das Auf- und Abführen der Gefangenen in die Verhöre und vor die Schranken der Gerichte.

Der Landweibel hat im bisherigen Umfange freie Amtswohnung auf dem Rathaus. Er sorgt dafür, dass dasselbe in Dach und Gemach, im Innern und Äussern, in den Zimmern, Gängen und auf der Stiege reinlich, in guter Ordnung und in Ehren gehalten wird.

Der Landweibel besorgt auch die Turmuhr. Er wacht darüber, dass die Umfriedung des Rathauses allzeit reinlich und frei erhalten wird, wie auch dass in der Nähe des Rathauses keine Verunreinigung der Aa stattfindet.

Der Landweibel hat die Aufsicht über das öffentliche Schlachthaus und dessen Verschluss. Er überwacht in diesem öffentlichen Lokal den allseitig pünktlichen Vollzug der Metzgerordnung, er verhütet Tierquälerei und zieht zu Handen des Landsäckelamtes den Schlachtzins.

Dem Landweibel obliegt auch die Beaufsichtigung des Dorfbrunnens, die Sorge vor dessen Beschädigung, sowie die Reinlichhaltung und regelmässige Säuberung desselben. Er hat auch darauf zu achten, dass der Dorfplatz reinlich und frei gehalten wird. Nach Markttagen, wie überhaupt nach Bedarf, lässt er im Einvernehmen mit der Zuchthaus-

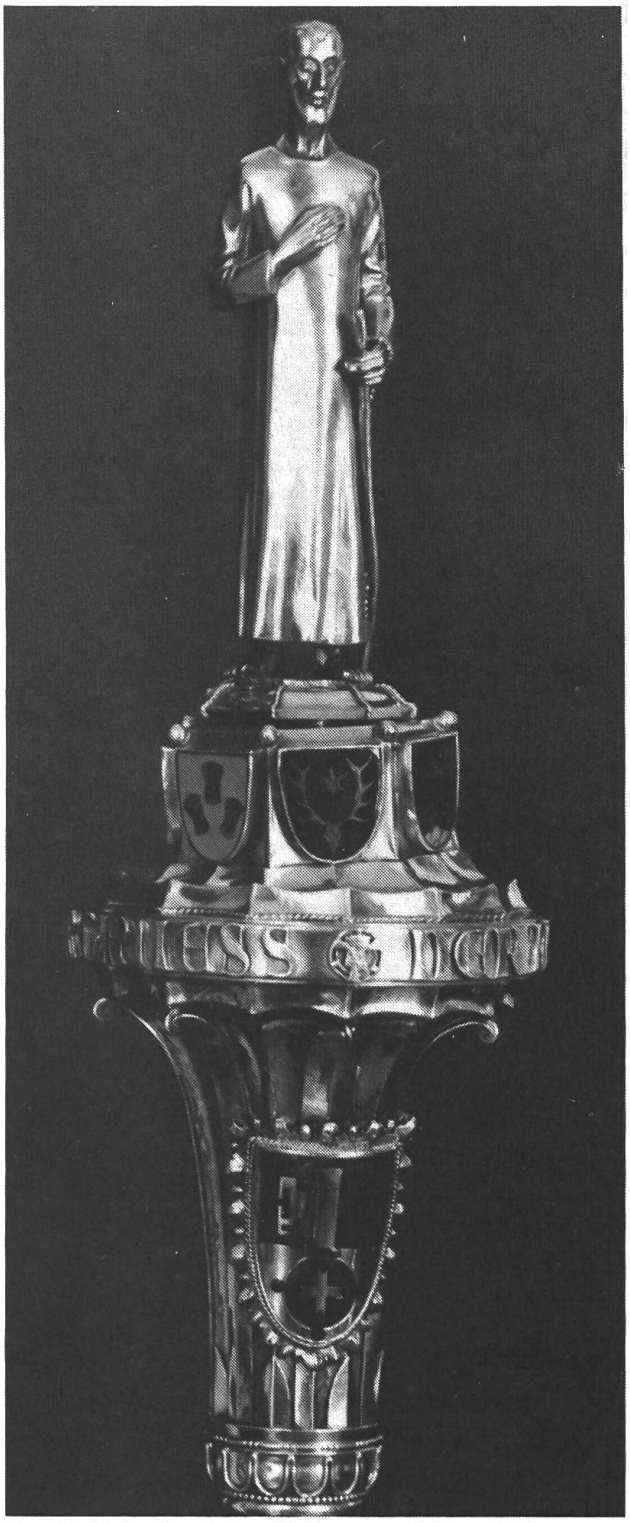

Der Weibelstab mit den Kantons- und Gemeindewappen und als Krönung die Figur von Bruder Klaus.

Der Land-Weibel Robert Halter in der Amtstracht mit dem Weibelstab.

direktion durch die Sträflinge den Dorfplatz säubern. An den Markttagen in Sarnen hilft er die Marktpolizei handhaben.
Weiter heisst es in dem Dienstregulativ, dass der Landweibel an der Landsgemeinde seinen Pflichteid schwören müsse und dass er über Rats- und Gerichtsverhandlungen, sofern diese nicht bei offener Türe stattfinden, zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet sei. Nicht minder strenge Verschwiegenheit obliege ihm in Untersuchungssachen.
Soweit die Aufgaben des Landweibels nach dem Dienstregulativ vom 27. April 1888.

Dienstreglement von 1932

Am 21. April 1932 wurde das alte Dienstreglement einer «zeitgemässen Revision» unterzogen. Verschiedene Obliegenheiten entfallen wie die Mithilfe bei Verhaftungen und die Aufsicht über das Schlachthaus, dafür wird dem Landweibel 1932 der Salzverkauf übertragen, eine Aufgabe, die 1974 nach der Aufhebung des Salzkonkordates entfiel.
Nun wurde kürzlich am 21. März dieses Dienstreglement von 1932 durch den Kantonsrat aufgehoben, der Landweibel wird nun wie die übrigen Beamten ein Pflichtenheft bekommen. Bei dieser Gelegenheit wurde durch den Kantonsrat auch der Eid des Landweibels neu festgelegt. Gerade an der Eidesformel sieht man sehr schön, wie sich das Amt des Landweibels im Laufe der Geschichte verändert hat; die ureigenste Aufgabe aber, dass der Landweibel «ein williger, pflichtgetreuer Bote von Landammann, Rat und Gericht» sein soll, hat sich seit dem Mittelalter kaum gewandelt.

Obwaldner Landweibel seit 1546*

1546 Georg Schäli
1562 Melchior von Ah
1564 Wolfgang Heinzli
1568 Konrad Schmid
1570 Bartholomäus Sigrist
1575 Hans Frunz
1585 Wolfgang Britschgi
1593 Jakob Wolf
1596 Balz Jöri
1603 Hans von Flüe
1621 Hans von Ah
1630 Jakob Lagger
1637 Niklaus von Deschwanden
1643 Kaspar Frunz
1651 Hans Balz von Ah
1668 Arnold Heymann
1681 Hans Melchior Anderhalden
1693 Konrad von Flüe
1696 Hans Balz Bucher
1701 Hans Kaspar Deschwanden
1739 Niklaus Schäli
1783 Kaspar Wallimann
1794 Karl Rohrer
1794 Anton Wirz
1798—1803 Helvetik
1803 Anton Wirz
1827 Ignaz Wirz
1858 Peter Anton Wirz
1888 Josef Kathriner
1932 Julian Dillier
1957 Robert Halter
1986 Hubert Imfeld

* 1546 beginnt das erste Staatsprotokoll